

Informationen der VBL zur Übertragung von Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung (Portabilität):

Da sich die Vertragsbedingungen der einzelnen Versicherer stark unterscheiden (beispielsweise kann der eine Versicherer einen höheren Hinterbliebenenschutz anbieten, während die Vertragsbedingungen des anderen einen höheren Erwerbsminderungsschutz vorsehen), hat der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf „Mitnahme“ des bisherigen Vertrags als solchen. Stattdessen kann er/sie bei seinem/ihrer bisherigen Versorgungsträger den Wert der bisher erworbenen Versicherungsanwartschaften ermitteln lassen; dieses Kapital kann er/sie anschließend in eine freiwillige Versicherung bei der VBL übertragen lassen (Wertübertragung). Die VBL bietet im Rahmen der freiwilligen Versicherung die Produkte VBLextra oder VBLdynamik an. Eine Übertragung des Kapitals in die Pflichtversicherung (VBLklassik) ist dagegen nicht möglich.

Ein gesetzlicher Anspruch des Versicherten auf Wertübertragung besteht nach § 4 Abs. 3 BetrAVG (Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung), wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Die bisherige betriebliche Altersversorgung muss auf einer Zusage beruhen, welche der bisherige Arbeitgeber **nach dem 31. Dezember 2004** erteilt hat.

Die VBL benötigt daher Informationen zum Vertragsbeginn beim bisherigen Versicherer (gegebenenfalls auch Informationen zum Zeitpunkt, zu dem der bisherige Arbeitgeber einen Anspruch auf betriebliche Altersversorgung eingeräumt hat).

2. Die bisherige betriebliche Altersversorgung muss in einem der **Durchführungswege** „**Pensionskasse**“, „**Pensionsfonds**“ oder „**Direktversicherung**“ durchgeführt worden sein. Es muss sich um betriebliche Altersversorgung handeln; eine private Lebensversicherung kann bei Arbeitgeberwechsel nicht übertragen werden.
3. Zwischen der Beendigung des vorigen Arbeitsverhältnisses und der Geltendmachung des Anspruchs auf Wertübertragung darf nicht mehr als **ein Jahr** vergangen sein.
4. Der Wert des zu übertragenden Kapitals darf eine bestimmte **Höchstgrenze** nicht überschreiten: Ein Anspruch auf Wertübertragung besteht nur, wenn der Übertragungswert die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (im Jahr 2008 also 63.600,- EUR) nicht übersteigt.
5. Die Zusage des bisherigen Arbeitgebers auf betriebliche Altersversorgung muss **unverfallbar** sein. Dies ist der Fall, soweit die bisherige Versicherung im Weg der Entgeltumwandlung oder durch Eigenbeiträge finanziert wurde. Wurde sie nicht oder nicht vollständig in der genannten Weise finanziert, sondern ganz oder teilweise durch Beiträge des Arbeitgebers, dann hängt die Unverfallbarkeit davon ab, ob bei Beendigung des bisherigen Arbeitsverhältnisses das 30. Lebensjahr schon vollendet war und die Zusage schon 5 Jahre bestanden hatte.

Sind die Punkte 1 bis 4 nicht oder nur teilweise erfüllt kommt eine einvernehmliche Übertragung nach § 4 Abs. 2 BetrAVG in Betracht. Dafür muss aber auf Antrag des/der Beschäftigten der **bisherige und neue Arbeitgeber** sowie der **bisherige und neue Versorgungsträger** zustimmen.

Informieren können Sie sich direkt bei der VBL

➤ **telefonisch**

unter der Service-Nummer: 0180 5 677710

(14 Cent/Minute aus dem Netz der Deutschen Telekom. Abweichende Preise für Anrufe über Mobilfunk möglich)

Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 16:30 Uhr

Donnerstag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr

➤ **rund um die Uhr per E-Mail und Fax**

E-Mail kundenservice@vbl.de

Fax 0721 155-878

➤ **per Post**

VBL Kundenservice

76128 Karlsruhe